



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages für Verbände und Institutionen am 25. September 2019 zu folgenden Vorlagen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende (BT-Drs. 119/11087)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (BT-Drs. 19/11096)**

**Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung (BT-Drs. 19/11124)**

Berlin, 19.09.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Vorbemerkung**

Das vom Deutschen Bundestag im Februar 2019 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Strukturen und der Zusammenarbeit bei der Organspende war ein wichtiger Schritt, die unmittelbar notwendigen strukturellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern zu schaffen, um die Organspendezahlen nachhaltig zu erhöhen.

Gleichwohl stehen in Deutschland derzeit etwa 10.000 schwerkranke Patientinnen und Patienten auf der Warteliste zur Organtransplantation. Aus Sicht der deutschen Ärzteschaft muss es deshalb Ziel sein, die Organspende als positiven Beitrag für das Allgemeinwohl noch stärker in der gesellschaftlichen Normalität zu verankern.

Um die Organspende, die bereits von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird, in diesem Sinne weiter fördern zu können, müssen die Ergebnisse der bislang sehr sorgfältig, transparent und mit großer Sensibilität geführten politischen Grundsatzdiskussion über die mögliche Einführung einer Widerspruchslösung nun in konkrete gesetzliche Regelungen überführt werden.

Aus Sicht der Bundesärztekammer sind dabei das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und die Freiwilligkeit ihrer Entscheidung für oder gegen eine Organspende maßgeblich. Davon ausgehend gilt es, Rechtssicherheit, Vertrauen und Transparenz für alle an einer möglichen Organspende Beteiligten weiter zu stärken. Im Mittelpunkt aber steht die Umsetzung des Patientenwillens. Insoweit sind die vorliegenden Gesetzentwürfe daran zu messen, ob sie lediglich symbolische Maßnahmen vorhalten oder die geltende Rechtslage substantiell verändern und damit zu einer höheren Verbindlichkeit oder Verpflichtung führen können, dass sich die Bürgerinnen und Bürger für oder gegen eine Organspende entscheiden.

### **1. Zur Einführung der Widerspruchslösung**

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz.

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 hatte den Bundesgesetzgeber aufgefordert, das Transplantationsgesetz im Sinne einer Widerspruchslösung zu ändern. Aus Sicht der deutschen Ärzteschaft kann von nahezu jeder Bürgerin und jedem Bürger nach der gesetzlich geregelten Aufklärung durch die Krankenkassen erwartet werden, sich mit Fragen der Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen und sich verbindlich für oder gegen eine Spende zu entscheiden.

Dies steht im Einklang mit der vom Nationalen Ethikrat bereits im Jahr 2007 geäußerten Einschätzung, wonach die Einführung einer Widerspruchslösung als Einlösung einer „dem Staat obliegenden Schutzpflicht zugunsten des menschlichen Lebens“ aufgefasst und damit der Eingriff in die Selbstbestimmung als verhältnismäßig gewertet werden kann. Auch aus Sicht der Bundesärztekammer verstößt eine Widerspruchslösung „weder gegen die Menschenwürde noch gegen die Glaubens- oder Weltanschauungsfreiheit, weil sie das Recht, selbst zu entscheiden, ob man Organspender sein will oder nicht, im Kern unangetastet lässt, und weil sie nicht dazu zwingt, die Gründe für diese Entscheidung zu offenbaren“<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Nationaler Ethikrat 2007, Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland, Stellungnahme.

Die Organspendebereitschaft in der Gesellschaft ist auch nach allen Umfragen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unverändert hoch. Über 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger stehen der Organspende positiv gegenüber und ein noch größerer Anteil würde selbst ein fremdes Organ annehmen. In Deutschland gibt es eine solidarische gesellschaftliche Übereinkunft und eine positive und vertrauensvolle Einstellung zur Organspende und Transplantationsmedizin.

Trotzdem ist seit 10 Jahren keine durchschlagend positive Entwicklung der Spenderzahlen zu verzeichnen. Dieses Problem, das jedes Jahr den Tod für viele Patientinnen und Patienten auf der Warteliste bedeutet, muss in einem komplexen System mit Vielfachsteuerung, wie es die Organtransplantation in Deutschland darstellt, durch viele verschiedene Maßnahmen angegangen werden. Eine wesentliche Steuerungsmaßnahme ist die Einführung der in fast allen europäischen Ländern üblichen Widerspruchslösung. In den Niederlanden wurde die Einführung der Widerspruchslösung zum Jahresanfang 2018 beschlossen, in Dänemark und der Schweiz soll darüber abgestimmt werden.

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist es sieben Jahre nach Einführung der Entscheidungslösung an der Zeit, den Aspekt der Organspende als solidarische und auf Reziprozität beruhende Gemeinschaftsaufgabe durch die Einführung der doppelten Widerspruchslösung auch gesetzlich eindeutig abzubilden. Da Willensäußerungen zur Organ- und Gewebespende auch auf andere Weise dokumentiert werden können, z.B. in einer Patientenverfügung, sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass sich widersprechende Erklärungen abgegeben wurden.

Die derzeit im Transplantationsgesetz geregelte Entscheidungslösung, nach der alle Versicherten von ihren Krankenkassen alle zwei Jahre schriftlich auf das Thema angesprochen werden, verursacht einen hohen Kostenaufwand, ohne dass in jedem Fall eine nachvollziehbare Entscheidung getroffen bzw. dokumentiert würde. Mit Blick auf die gesellschaftliche Übereinkunft und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ist prinzipiell zu kritisieren, dass mit der derzeitigen Regelung bei allen Versicherten, die keine Entscheidung treffen, häufig auf den mutmaßlichen Willen abgestellt werden muss, wozu in der Regel die Angehörigen zu befragen sind. Dies jedoch entspricht nicht ohne weiteres der tatsächlichen Einstellung der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Deshalb sollten alle, die sich für oder gegen eine Organspende entscheiden, ihren Willen zu Lebzeiten verbindlich erklären. So sind die Autonomie der Patienten als medizinethisches Grundprinzip und Orientierung allen ärztlichen Handelns und das berechnete Gemeinwohlinteresse der Organspende immer gewährleistet.

## **2. Zur Einrichtung eines Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende**

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Einrichtung eines Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende bei einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Aus Sicht der Bundesärztekammer bietet das Register den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere sichere Möglichkeit, ihre Entscheidung für oder gegen eine Organspende verbindlich zu dokumentieren. Hierzu muss das Register 24 Stunden/7 Tage verfügbar sein. Damit wird im Sinne der (Patienten-)Autonomie zum einen sichergestellt, dass Erklärungen zur Organ- und Gewebespende jederzeit auf einfachem Wege abgegeben, geändert oder widerrufen werden können. Zum anderen ist Verfahrenssicherheit für die Ärztinnen und Ärzte gewährleistet, an die zur Klärung einer möglichen Organ- oder Gewebespende Auskunft aus dem Register erteilt werden darf.

Aus Zeit- und Effizienzgründen sollten die Möglichkeiten der individuellen Registrierung und die Ausgestaltung sicherer und datensparsamer Zugänge zum Register nach bundesweit einheitlichen Vorgaben erfolgen.

### **3. Zur hausärztlichen Beratung über die Organ- und Gewebespende**

Aus Sicht der Bundesärztekammer tragen Hausärztinnen und Hausärzte als fachlich qualifizierte Ansprechpartner ihrer Patientinnen und Patienten in ergebnisoffenen Beratungen über Fragen der Organ- und Gewebespende wesentlich dazu bei, eine verbindliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- oder Gewebespende herbeizuführen.

Die repräsentativen Befragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zeigen, dass Hausärztinnen und Hausärzte schon heute wichtige Ansprechpartner in Sachen Organspende sind. Sollten Hausärztinnen und Hausärzte künftig verpflichtet sein, ihre Patientinnen und Patienten bei Bedarf regelmäßig über die Organ- und Gewebespende zu beraten, müssten die ambulanten Honorarordnungen und Gebührenverzeichnisse einheitlicher Bewertungsmaßstab und die Gebührenordnung für Ärzte adäquat ergänzt werden.